

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Die überarbeitete Textform wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses anerkannt.

Als nächstes wird die öffentliche Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.